

# **Satzung**

## **zur Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner betreffend die Finanzierung des Straßenausbaus (§ 35 NKomVG) (Befragungssatzung Straßenausbau)**

Aufgrund der §§ 10, 35, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner**

Der Rat kann in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner beschließen (§ 35 NKomVG). Diese Satzung regelt die nachfolgend beschriebene Befragung im Einzelfall.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Befragung**

Gegenstand der Befragung ist die Finanzierung des Straßenausbaus in der Stadt Peine.

### **§ 3**

#### **Teilnahmeberechtigung**

(1) Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Personen berechtigt, die am letzten Tag des Befragungszeitraums mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten im Befragungsgebiet ihren Wohnsitz im Sinne des Melderechts haben. Hat eine Person mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist ihr Wohnsitz der Ort der Hauptwohnung.

(2) Die Stadt legt für die Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Befragungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen.

(3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Befragungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

(4) Anträge zur Berichtigung des Befragungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Befragungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Befragungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.

(5) Das Befragungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Befragungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

## **§ 4**

### **Beantwortung der Fragen**

Zum Gegenstand der Befragung werden in dem Durchführungsbeschluss Fragen formuliert. Zulässig ist die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen nur eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

## **§ 5**

### **Verfahren**

(1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in dem Durchführungsbeschluss zu regeln.

(2) Die Befragung wird sich über den dort genannten Zeitraum erstrecken.

## **§ 6**

### **Befragungsgsorgane**

Befragungsleitung ist die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter und die stellvertretende Gemeindegewahlleiterin/der stellvertretende Gemeindegewahlleiter nach § 9 Abs. 1 NKWG. Als weitere Mitglieder des Befragungsausschusses werden die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses der letzten Kommunalwahl berufen. Soweit Befragungsvorstände zu berufen sind, werden diese nach den Regelungen des NKWG und der NKWO berufen.

## **§ 7**

### **Bekanntmachungen und Feststellung des Ergebnisses**

Die Befragungsleiterin/der Befragungsleiter macht den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Befragungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Befragungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Peine, den 23.05.2024

**S T A D T P E I N E**

gez. Saemann

(Klaus Saemann)  
Bürgermeister